

Parkplatzreglement für Betten und Martisberg

MUNIZIPALGEMEINDE BETTMERALP

Bettmeralp, März 2016

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG	3
Art. 1 Ziel und Zweck dieses Reglements	3
II. ÖFFENTLICHES PARKIEREN	3
Art. 2 Grundsatzregelung	3
Art. 3 Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger	4
Art. 4 Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze	4
Art. 5 Parkplatzplan	4
Art. 6 Privatparkplätze an öffentlichem Eigentum	4
III. BESTIMMUNGEN ÜBER DAS DAUERPARKIEREN	4
Art. 7 Zuständigkeit	4
Art. 8 Berechtigte	4
Art. 9 Örtlicher Geltungsbereich	5
Art. 10 Dauerparkplatzkarte	5
Art. 11 Anzahl Bewilligungen	5
Art. 12 Gültigkeitsdauer	5
Art. 13 Entzug der Dauerparkkarte	5
Art. 14 Haftung	5
IV. GEBÜHREN	6
Art. 15 Gebühren	6
V. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN	6
Art. 16 Aufsicht und Kontrolle	6
Art. 17 Strafbestimmungen	6
Art. 18 Rechtsmittel	7
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 19 Schlussbestimmungen	7
Art. 20 Inkrafttreten	7

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Bettmeralp, per 1. Januar 2014 aus der Fusion der Gemeinden Betten und Martisberg hervorgegangen ist,

Eingesehen

- Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG);
- Art. 8, 9 und 15 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- Art. 137 bis 143 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- Art. 1 des Beschlusses betreffend die Beseitigung von ausgedienten Motorfahrzeugen und die Errichtung ihrer Abstellplätze vom 15. September 1976;
- Art. 6, 17 und 146 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG) und die Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV);
- Art. 11 des Einführungsgesetzes vom 11. Februar 2009 zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO);
- das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG)

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

I. EINLEITUNG

Art. 1 Ziel und Zweck dieses Reglements

Zur Entlastung der Strassen und Dorfteile vom Autoverkehr, zur Erhaltung und Förderung des Ortsbildes sowie zur Verbesserung der Wohnqualität wird das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich in Betten und Martisberg beschränkt und grundsätzlich der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

II. ÖFFENTLICHES PARKIEREN

Art. 2 Grundsatzregelung

Auf dem Gebiet von Betten und Martisberg dürfen auf öffentlichen Flächen, Strassen und Wegen, Motorfahrzeuge, Anhänger und landwirtschaftliche Maschinen nur dort abgestellt werden, wo dies durch Vorschriften oder Bezeichnungen der Gemeinde ausdrücklich zugelassen wird. Ausserhalb der markierten Parkplätze gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet ein generelles Parkverbot. Jede Art unerlaubten Parkierens ist untersagt und unterliegt einer Busse. Etwaige Parkplatzpläne bilden einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement.

Art. 3 Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger

Das Abstellen von ausgedienten oder nicht im Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, Maschinen und Anhängern ist grundsätzlich auf sämtlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt. Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger sowie Fahrzeuge und Anhänger ohne Kontrollschilder werden nach erstmaliger schriftlicher Verwarnung auf Kosten und Risiko des Eigentümers entfernt.

Die Bestimmungen des kantonalen Beschlusses betreffend die Beseitigung von ausgedienten Motorfahrzeugen und die Errichtung ihrer Abstellplätze bleiben vorbehalten.

Art. 4 Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze

Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die öffentlichen Parkplätze in Betten und Martisberg in gebührenpflichtige und gebührenfreie zu unterteilen.

Auf markierten gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen eine Gebühr gemäss den an den Ticketautomaten vermerkten Bedingungen, oder mit einer gültigen Dauerparkplatzkarte, abgestellt werden.

Bei den gebührenfreien öffentlichen Parkplätzen ist das Parkieren durch Zuordnung zu sogenannten „Blauen Zonen“ zeitlich beschränkt.

Als öffentliche Plätze gilt der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen in Betten und Martisberg die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Bettmeralp stehen.

Art. 5 Parkplatzplan

Der Gemeinderat kann einen Plan erstellen, in dem die gebührenpflichtigen Kurz- und Langzeit-Parkplätze sowie die Parkkartenzonen für Dauerparkierer bezeichnet sind.

Art. 6 Privatparkplätze an öffentlichem Eigentum

An öffentlichem Eigentum angrenzende Privatparkplätze sind als solche vom Privateigentümer auf seine Kosten zu markieren.

Die Schneeräumung dieser Privatparkplätze ist Angelegenheit der Eigentümer.

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DAS DAUERPARKIEREN

Art. 7 Zuständigkeit

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, gegen Entgelt, Dauerparkplatzkarten auszustellen.

Art. 8 Berechtigte

Es besteht grundsätzlich keine Einschränkung des Personenkreises der zum Bezug einer Dauerparkkarte berechtigt ist.

Art. 9 Örtlicher Geltungsbereich

Die Parkierungsbewilligung berechtigt das in der Bewilligung auf das Kontrollschild lautende Fahrzeug auf öffentlichen Parkplätzen stehen zu lassen.

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen allgemein sowie der Gemeinde, zum Beispiel in Folge Bauarbeiten, Schneeräumung oder Festanlässen zu beachten.

Art. 10 Dauerparkplatzkarte

Die Dauerparkplatzkarten können nur auf öffentlichen und dafür vorgesehenen Parkzonen genutzt werden. Die Parkplatzkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

Wird die Dauerparkplatzkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird die Gebühr für die ganzen nicht benützten Monate pro rata zurückerstattet.

Art. 11 Anzahl Bewilligungen

Der Gemeinderat kann die Anzahl der Dauerparkplatzkarten beschränken.

Art. 12 Gültigkeitsdauer

Dem Erwerber einer Dauerparkplatzkarte steht die Möglichkeit offen, eine Parkkarte für sechs Monate oder ein Jahr zu beziehen.

Die Ausstellungsmodalitäten obliegen dem Gemeinderat.

Art. 13 Entzug der Dauerparkplatzkarte

Die Dauerparkplatzkarte kann für eine bestimmte Zeit oder endgültig entzogen werden, wenn die Voraussetzung für eine Erteilung nicht oder nicht mehr besteht oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Im letzteren Fall erfolgt dies ohne Anspruch auf Rückvergütung.

Art. 14 Haftung

Für Schäden, welche auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Parkanlagen durch Dritte verursacht werden, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

IV. GEBÜHREN

Art. 15 Gebühren

Die für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen zu bezahlenden Gebühren werden durch eine separate Gebührenordnung vom Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat ist befugt, nach dieser Gebührenordnung die Ansätze den Erfordernissen anzupassen. Der Gemeinderat kann die Bandbreite der Gebühren der Teuerung gemäss dem Landesindex für Konsumentenpreise anpassen.

Die Gebühren werden mittels Parkuhren, Parkkarten oder Ticketautomaten erhoben. Die Dauerparkplatzkarten sind auf der Gemeindekanzlei zu beziehen.

V. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Aufsicht und Kontrolle

Der Gemeinderat ernennt eine oder mehrere Personen, welche über die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes wachen und welche befugt sind, Ordnungsbussen zu erteilen sowie die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Der Gemeinderat kann diese Kontrolle an Dritte delegieren.

Art. 17 Strafbestimmungen und Rechtsmittel bei Anwendung des VVRG

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und behördliche Verfügungen welche sich nicht auf das Ordnungsbussengesetz stützen, werden mit Bussen des Polizeigerichts bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmerichter zuständig.

1.) Strafverfügungen des Polizeigerichts können ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten in Form eines summarisch begründeten Strafbescheids ergehen, sofern

- a) der Sachverhalt sich als ausreichend abgeklärt erweist;
- b) die strafbare Handlung mit einer Busse bis zu 5'000 Franken geahndet werden kann.

2.) Strafbescheide des Polizeigerichts können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden. Das VVRG kommt zur Anwendung.

3.) Gegen den Einspracheentscheid des Polizeigerichts kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.

4.) Werden Bussen über 5'000 Franken ausgefällt, hat das Polizeigericht nach den allgemeinen Bestimmungen des VVRG zu verfahren. Sein Entscheid unterliegt der Berufung an den Einzelrichter des Kantonsgerichts.

Art. 18 Rechtsmittel bei Anwendung des OBG

Strafbefehle des Polizeigerichts die Ordnungsbussen betreffend, können mittels Einsprache innert 10 Tagen beim Polizeigericht angefochten werden (Art. 354 Abs. 1 StPO per analogiam).

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung und nach dessen Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

Art. 20 Inkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft, wobei der Gemeinderat das genaue Datum des Inkrafttretens beschliesst.

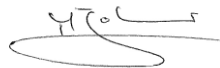
Genehmigt vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2015

Der Präsident:



Iwan Eyholzer

Der Schreiber:



Johner Michel

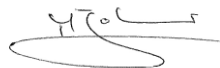
Genehmigt von der Urversammlung vom 26. November 2015

Der Präsident:



Iwan Eyholzer

Der Schreiber:



Johner Michel

Homologiert vom Staatsrat an seiner Sitzung vom 20. April 2016